

1.1. Zur Verpflichtung, das Gutachten gewissenhaft und wahrheitsgemäß zu erstatten, gehört, daß die neuesten anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse und die wissenschaftlich zuverlässigsten Untersuchungsmethoden genutzt, alle für das Gutachten wesentlichen Umstände berücksichtigt sowie die für das Gutachten bedeutsamen Rechtsvorschriften und Festlegungen beachtet werden und das Gutachten nach einheitlichen Maßstäben gestaltet wird (vgl. OG NJ, 1967/9, S. 293; OG NJ, 1967/17, S.545). Kriterien für ein wahrheitsgemäßes Gutachten sind insbes., ob und inwieweit

- der Sachverständige sein Gutachten unvoreingenommen und auf der Grundlage aller ihm bekannten Tatsachen erstattet hat,
- der Sachverständige zur Begründung seines Gutachtens die notwendigen Untersuchungen vorgenommen hat (vgl. OG NJ, 1975/23, S.632),
- das Gutachten mit Informationen aus anderen zur Sache vorliegenden Beweismitteln (vgl. § 24) übereinstimmt (vgl. OG NJ, 1962/22, S.717) und der dem Gutachten zugrunde gelegte Sachverhalt im Ergebnis der Beweisaufnahme bestätigt wird,
- die Schlußfolgerungen des Gutachters verständlich und zwingend sind (vgl. auch Roehl, NJ, 1973/6, S. 165).

Die Organe der Strafrechtspflege, insbes. das Gericht in seinem Urteil, haben es zu begründen, wenn sie von den Auffassungen des Sachverständigen abweichen (OG NJ, 1965/71, S.554), und müssen darlegen, inwieweit sie dem Gutachten folgen (OG-Inf. 5/1979 S. 55).

1.2. Begründung des Gutachtens: Der Gutachter muß darlegen, welche Fakten und Erkenntnisse zweifelsfrei und welche nur mit einem bestimmten objektiven oder subjektiven Grad an Wahrscheinlichkeit gesichert sind. Er hat deutlich zu machen, welche Fragen nicht lückenlos beantwortet werden konnten (z.B. weil ein sogenannter Grenzfall für ihn vorliegt oder das Untersuchungsmaterial nicht ausreicht). Das Organ der Strafrechtspflege ist verpflichtet, den Sachverständigen aufzufordern, das Gutachten zu ergänzen, wenn darin zu den aufgeworfenen Fragen nicht erschöpfend Stellung genommen wurde oder weitere Fragen oder neue Tatsachen nachträglich aufgetreten sind. Der Sachverständige hat sein Gutachten in der Hauptverhandlung mündlich vorzutragen (vgl. § 228). Auch wenn das Gutachten schriftlich vorliegt, hat das Gericht das Erscheinen des Sachverständigen in der Haupt-

verhandlung anzuordnen, wenn dies zur Feststellung der Wahrheit erforderlich ist (vgl. OG-Urteil vom 11.7.1969 - 5 Ust 8/69; BG Neubrandenburg, NJ, 1971/9, S. 277; OG NJ, 1969/4, S. 126; Roehl, NJ, 1970/12, S. 355). Werden mehrere Sachverständige einbezogen und widersprechen sie einander, überschreitet das Gericht die Grenzen der Beweiswürdigung (vgl. Anm.5. zu § 22), wenn es sich ohne eigene Feststellungen in Tatsachenfragen einem der Gutachter anschließt (vgl. OG NJ, 1969/4, S. 123).

1.3. Ein Zweitgutachten ist notwendig, wenn der Sachverständige Lücken seines Gutachtens nicht ausfüllen oder Widersprüche oder begründete Zweifel an der Richtigkeit des gesamten Gutachtens oder an Teilen davon nicht ausräumen kann (vgl. OG NJ, 1969/4, S. 126; OG-Urteil vom 11.7. 1969 - 5 Ust 8/69). Zweitgutachter müssen sich mit den Aussagen des Erstgutachters auseinandersetzen. Sie sollen insbes. dazu beitragen, strittige Fragen und die in Zweifel gezogenen Feststellungen zu klären (vgl. OG NJ, 1972/5, S. 145). Bleiben trotz des zweiten Gutachtens die Zweifel an den für die Beweisführung bedeutungsvollen Fragen bestehen, sind die Sachverständigen zur Hauptverhandlung zu laden, um unterschiedliche Ansichten zu erörtern und die Widersprüche zu klären. Gelingt dies nicht, ist ausnahmsweise ein Drittgutachten zulässig, wenn weitere Aufklärungsmöglichkeiten bestehen. Kann bei sich widersprechenden Darlegungen der Sachverständigen keine Klärung herbeigeführt werden, ist zugunsten des Angeklagten zu entscheiden (vgl. OG NJ, 1969/4, S. 123).

1.4. Auch bei einem vorläufigen Gutachten hat der Sachverständige die Pflicht, wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen. Die Bezeichnung als vorläufiges Gutachten besagt lediglich, daß eine endgültige Stellungnahme erst nach Abschluß aller Ermittlungen, u. U. in der gerichtlichen Beweisaufnahme, abgegeben werden kann (vgl. OG NJ, 1969/3, S. 123). Vom Ergebnis der weiteren Ermittlungen oder der gerichtlichen Beweisaufnahme hängt es ab, ob ein vorläufiges Gutachten für die Beweisführung ausreicht oder ob der Gutachter aufgefordert werden muß, ein abschließendes Gutachten zu erstatten.

2.1. Hinweise auf die Pflichten: Vor der Erstattung des Gutachtens sind dem Sachverständigen die Anforderungen an eine gewissenhafte und wahrheitsgemäße Begutachtung zu erläutern.